

LÄNGERE ABWESENHEITEN

Rechte von Beschäftigten
mit schweren
Erkrankungen

AKTUELL

**BEGÜNSTIGTES
DARLEHEN**
AB JÄNNER 2026

PENSPLAN/LABORFONDS

**BEITRAG ZUR
EINSCHREIBUNG** VON
NEUGEBORENEN IN
DIE ZUSATZVORSORGE

RENTNERGEWERKSCHAFT

DIGIPOINTS NUR
SPÄRLICH
EINGERICHTET

ACHTUNG!

Keine Mitgliedsausweise
mehr erforderlich!





Liebe Mitglieder des ASGB!

ein weiteres ereignisreiches Jahr geht zu Ende – ein Jahr, das uns als Gewerkschaft erneut vor zahlreiche Herausforderungen gestellt hat. Wir haben dieses Jahr in Verhandlungen viele Erfolge erzielt, dennoch müssen wir uns bewusst machen, dass noch viel zu tun bleibt, um die drängendsten Probleme anzugehen und die Lebensqualität in Südtirol nachhaltig zu verbessern.

Besonders in Bereichen wie der Bildung und dem Arbeitsmarkt bleibt noch viel zu tun. Der Fachkräftemangel, der in vielen Sektoren spürbar ist, stellt eine der größten Hürden dar. Wirklich alarmierend ist die zunehmende Abwanderung von gut ausgebildeten Fachkräften aus Südtirol, die unsere Wirtschaft und unser Sozialsystem weiter unter Druck setzt. Dies ist ein Problem, das nicht nur uns als Gewerkschaft betrifft, sondern die gesamte Gesellschaft vor große Aufgaben stellt.

Darüber hinaus sehen wir auch im Bildungsbereich weiterhin deutliche Defizite. Unsere Schulen benötigen mehr Ressourcen, bessere Ausstattung und vor allem eine langfristige Vision, um den kommenden Generationen die bestmögliche Vorbereitung auf das Berufsleben zu bieten. Es reicht nicht, einzelne Maßnahmen zu ergreifen – wir brauchen eine umfassende Reform, die dem Bedarf gerecht wird und den sozialen Aufstieg für alle fördert.

Wenn wir ehrlich sind, müssen wir ganz deutlich sagen, dass noch viele Herausforderungen vor uns liegen. Es wird weiterhin intensive Verhandlungen und eine klare politische Richtung brauchen, um die nötigen Veränderungen zu bewirken. Der ASGB bleibt jedoch ein verlässlicher Partner, der sich unermüdlich für die Interessen seiner Mitglieder einsetzen wird – kompromisslos und entschlossen.

Ich danke euch allen für das Vertrauen und die Unterstützung im vergangenen Jahr. In dieser besinnlichen Zeit wünsche ich euch und euren Familien frohe Weihnachten und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr. Möge es ein Jahr werden, in dem wir gemeinsam die Weichen für eine gerechtere Zukunft stellen und den Herausforderungen mit Zuversicht begegnen!

Euer
Tony Tschenett,
Vorsitzender des ASGB

Impressum

Eigentümer u. Herausgeber:
ASGB, 39100 Bozen,
Bindergasse 30

Verantwortlicher Direktor:
Fredy Wurzer

Druck:
www.longo.media

Erscheint fünf mal jährlich
Eingetragen am Landesgericht,
Bozen, am 23. März 1978,
Nr. 7/78 R.St.

Mitarbeiter an dieser Nummer:
Priska Auer
Werner Blaas
Hansjoachim Dalsass
Andreas Dorigoni
Johann Egger
Mattia Fabbriotti
Petra Nock
Alex Piras
Tony Tschenett
Stephan Vieider
Waltraud Wörndle
Alexander Wurzer

Aufnahmen:
Archiv ASGB

Redaktionsleitung:
Priska Auer

Gestaltung:
Priska Auer

Layout & Grafik:
Mediamacs Bozen

Landesleitung Bozen
Bindergasse 30
I-39100 Bozen
Tel. 0471 308 200
Fax 0471 308 201
Internet: www.asgb.org
e-mail: info@asgb.org

Brixen
Vittorio Veneto-Straße 33
Tel. 0472 834 515
Fax 0472 834 220
e-mail: brixen@asgb.org

Schlanders
Andreas-Hofer-Str. 12
Tel. 0473 730 464
Fax 0473 732 120
e-mail: schlanders@asgb.org

Bruneck
St. Lorenzner-Straße 8
Tel. 0474 554 048
Fax 0474 537 226
e-mail: bruneck@asgb.org

Sterzing
Neustadt 24
Tel. 0472 765 040
Fax 0472 765 040
e-mail: sterzing@asgb.org

Meran
Freiheitsstraße 182/c
Tel. 0473 878 600
Fax 0473 258 994
e-mail: meran@asgb.org

Neumarkt
Straße der Alten Gründungen 8
Tel. 0471 812 857
Fax 0471 812 857
e-mail: neumarkt@asgb.org

AKTUELL

4 Rechte von Beschäftigten
mit schweren Erkrankungen

5 Begünstigtes Darlehen
ab Jänner 2026

PENSPLAN/LABORFONDS

6 Beitrag zur Einschreibung
von Neugeborenen
in die Zusatzvorsorge

8 Verbrauchertelegramm

FACHGEWERKSCHAFTEN

HANDEL

11 Weihnachtszeit: Zuschläge für
Arbeit an Adventssonntagen und
am 8. Dezember

HANDEL

12 Lohnabelle Handelssektor
in Südtirol ab November 2025

TRANSPORT UND VERKEHR

13 Erneuerung
Kollektivvertrag - **Seilbahnen**

**HAUSANGESTELLTE/
PFLEGEKRÄFTE**

15 Deutliche Verbesserungen
für **Hausangestellte**
und **Pflegekräfte**

DIENSTLEISTUNGEN

PATRONAT/SBR

19 Landeskindergeld

PATRONAT

20 Einheitliches Familiengeld
„assegno unico universale“ –
Automatische Erneuerung

21 DGA

21 ISEE-Erklärung 2026

22 Dokumente ISEE 2026

DGA

23 Dienstleistungsgesellschaft DGA
im ASGB

RENTNERGEWERKSCHAFT

24 Digipoints nur
spärlich eingerichtet

25 Rentenbezuschussung:
wo bleibt die soziale Gerechtigkeit?



AKTUELL

**BEGÜNSTIGTES
DARLEHEN
AB JÄNNER 2026**
05



PENSPLAN/LABORFONDS

**BEITRAG ZUR
EINSCHREIBUNG
VON NEUGEBORENE
IN DIE ZUSATZ-
VORSORGE**

06



PATRONAT

**EINHEITLICHES
FAMILIENGELD**
20



Rechte von Beschäftigten mit schweren Erkrankungen

So werden zukünftig krebskranke und chronisch erkrankte Arbeitnehmer im öffentlichen und privaten Sektor bei Abwesenheiten und Rückkehr geschützt.

Ein neues Gesetz (Nr. 106/2025) stärkt in Italien die Rechte von Beschäftigten mit schweren Erkrankungen – insbesondere Krebserkrankungen, chronischen Krankheiten oder dauerhaften Behinderungen. Ziel ist es, sowohl während längerer Abwesenheiten als auch beim Wiedereinstieg ins Arbeitsleben mehr Schutz und Flexibilität zu garantieren.

DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN

1. Bis zu 24 Monate unbezahlter Sonderurlaub

- Nach Ausschöpfung aller regulären Urlaubstage und anderer Freistellungsmöglichkeiten.
- Während dieser Zeit bleibt der Arbeitsplatz sicher (Kündigungsschutz).

2. Flexible Rückkehr durch Homeoffice

- Nach der Abwesenheit kann auf Telearbeit/Smart Working umgestiegen werden, um den Wiedereinstieg zu erleichtern.

3. Regelungen für Selbstständige und Freiberufler

- Möglichkeit, die berufliche Tätigkeit bis zu 300 Tage pro Jahr ruhen zu lassen.

4. Ab 1. Januar 2026: 10 Stunden bezahlte Freistellung für Behandlungen

- Für Arztbesuche, Therapien und medizinische Untersuchungen.
- Währenddessen bleibt die volle Sozialversicherungsdeckung bestehen.

Italien führt damit klare Schutzmaßnahmen ein, die Arbeitnehmern mit schweren Erkrankungen mehr Zeit, Flexibilität und Sicherheit bei Krankheit und Rückkehr in den Job geben. ■



Begünstigtes Darlehen ab Jänner 2026

Mit 31. Oktober 2025 hat die Landesregierung die Richtlinien für die Gewährung des begünstigten Darlehens beschlossen. Dieses neue, zinsgünstige Darlehen der Wohnbauförderung in Südtirol kann ab 1. Jänner 2026 genutzt werden.

Neben der Wohnbauförderung und dem Bausparen ist dies eine neue Förderung für den Bau, Kauf oder der Sanierung von Wohnraum.

IM FOLGENDEN DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DES BEGÜNSTIGTEN DARLEHENS:

- **Kombinierbarkeit:** Das begünstigte Darlehen kann mit der klassischen Wohnbauförderung und Bausparen kombiniert werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- **Mindestdauer:** 10-25 Jahre bei Fixzinssatz oder bis zu 30 Jahre bei variablem Zinssatz.
- **Darlehensbetrag:** Einzelperson können 50.000 Euro bis 250.000 Euro erhalten, Verheiratete oder in eheähnlicher Lebensgemeinschaft zusammenlebende können zwischen 50.000 Euro bis 350.000 Euro erhalten.
- **Zinssatz:** Die Zinsen basieren auf dem EurIRS bei festem Zinssatz oder dem 3-Monats-Euribor bei variablem Zinssatz, zuzüglich eines geringen Spreads der Bank.

- **Voraussetzungen:** Es muss ein Antrag auf Wohnbauförderung für den Bau/Kauf/Wiedergewinnung gestellt oder bereits gewährt worden sein. Zudem gilt die Bindung „Wohnen für Ansässige“.
- **Landesbeitrag:** Dieser wird jährlich gewährt, basierend auf dem Restbetrag des Darlehens am 31.12.
- **Antragstellung:** Die Beantragung erfolgt bei den teilnehmenden Banken, nicht direkt beim Land.

ACHTUNG!

Keine Mitgliedsausweise mehr erforderlich

Wir möchten in dieser Ausgabe des Aktiv darüber informieren, dass keine Mitgliedsausweise mehr verschickt werden. Die Daten unserer Mitglieder sind zentral erfasst und jederzeit abrufbar. Daher ist das Vorweisen eines Ausweises nicht mehr notwendig, um die Mitgliedschaft nachzuweisen. Solltest Du dennoch einen Ausweis wünschen, kannst Du im zuständigen Bezirksbüro um die Ausstellung eines solchen ansuchen.

Wir danken für Dein Verständnis!



PENSPLAN/LABORFONDS

Beitrag zur Einschreibung von Neugeborenen in die Zusatzvorsorge

Bis zu 1.100 Euro – Antragstellung ganz einfach über die ASGB-Infopoints

Die Autonome Region Trentino-Südtirol startet eine neue Unterstützung für Familien: einen Beitrag für Neugeborene, der die Einschreibung des Kindes in eine Zusatzvorsorge fördern soll. Ziel ist es, Eltern zu ermutigen, schon frühzeitig etwas für die Zukunft ihrer Kinder aufzubauen.

Der Zuschuss wird nicht nach Einkommen bemessen und gilt für alle Kinder, die ab dem 1. Jänner 2025 geboren, adoptiert oder in Pflege aufgenommen werden. Er wird bis zum fünften Lebensjahr des Kindes – beziehungsweise bis zu fünf Jahre nach einer Adoption oder Pflegeaufnahme – ausbezahlt, allerdings nie über das 18. Lebensjahr hinaus.

ANTRAGSTELLUNG ÜBER DEN ASGB

Die Beantragung ist unkompliziert: Der Antrag kann über die **ASGB-Infopoints in den Bezirksbüros** eingereicht werden.

Eingereicht werden kann der Antrag von einer Person, die das Kind rechtlich betreut – also ein Elternteil, Adoptivelternteil, eine pflegende Person oder ein gesetzlicher Vormund. Unsere Mitarbeiter in den Infopoints helfen beim Ausfüllen, prüfen die Voraussetzungen und kümmern sich um die Weiterleitung.

VORAUSSETZUNGEN IM ÜBERBLICK

DAMIT DER BEITRAG GEWÄHRT WERDEN KANN, MÜSSEN FOLGENDE BEDINGUNGEN ERFÜLLT SEIN:

- **Wohnsitz**

Der Antragsteller muss seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in einer Gemeinde der Region Trentino-Südtirol gemeldet sein.

- **Wohnsitz des Kindes**

Das Kind muss in der Region wohnen – entweder bereits bei der Geburt oder im Fall einer Adoption beziehungsweise Pflege unmittelbar danach. In den Folgejahren muss es pro Bezugsjahr mindestens zehn Monate in der Region wohnhaft sein.

- **Einschreibung in die Zusatzvorsorge**

Das Kind muss bereits in eine Zusatzrentenform nach dem Gesetzesdekret Nr. 252/2005 eingeschrieben sein, bevor der Antrag gestellt wird.

SO VIEL GELD GIBT ES

Der Zuschuss wird über mehrere Jahre ausgezahlt und kann insgesamt bis zu 1.100 Euro betragen. Im ersten Jahr nach der Geburt, Adoption oder Pflegeaufnahme werden 300 Euro ausbezahlt. In den vier folgenden Jahren gibt es jeweils 200 Euro pro Jahr – vorausgesetzt, im jeweiligen Jahr wird mindestens 100 Euro in den Zusatzrentenfonds des Kindes eingezahlt.

Die jährlichen Einzahlungszeiträume richten sich nach dem Geburtstag oder dem Jahrestag der Adoption beziehungsweise Pflegeaufnahme. Pensplan Centrum AG informiert die Eltern jedes Jahr schriftlich über die Fristen.

RÜCKWIRKENDE FÖRDERUNG – ÜBERGANGSREGELUNG

Besonders erfreulich: Der Zuschuss kann auch rückwirkend beantragt werden.

Kinder, die zwischen 2020 und 2024 geboren, adoptiert oder in Pflege genommen wurden, können ebenfalls von der Regelung profitieren.

JE NACH GEBURTS- ODER ADOPTIONS-/AUFNAHMEJAHR ERGIBT SICH FOLGENDE STAFFELUNG:

- Jahrgang 2020: 300 Euro
- Jahrgang 2021: 300 + 200 Euro
- Jahrgang 2022: 300 + 2 × 200 Euro
- Jahrgang 2023: 300 + 3 × 200 Euro
- Jahrgang 2024: 300 + 4 × 200 Euro

Auch hier gilt: Die 200-Euro-Beträge der Folgejahre werden nur ausbezahlt, wenn im jeweiligen Jahr mindestens 100 Euro

in die Zusatzvorsorge eingezahlt wurden, weshalb die Beträge nicht kumuliert ausbezahlt werden können.

WANN MUSS DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

Der Antrag muss nur einmal gestellt werden – eine jährliche Wiederholung ist nicht nötig.

Er muss innerhalb des zweiten Lebensjahres des Kindes eingereicht werden oder, im Fall einer Adoption oder Pflegeaufnahme, innerhalb von zwei Jahren ab dem entsprechenden Datum.

Für alle Kinder, die unter die Übergangsregelung fallen, läuft die Frist bis spätestens 31. Dezember 2027.

SO LÄUFT DIE ANTRAGSTELLUNG AB

1. Termin beim ASGB-Infopoint im jeweiligen Bezirk vereinbaren oder per E-Mail eine Anfrage an die jeweilige Emailadresse des Bezirkes stellen.
2. Folgende Unterlagen mitbringen:
 - Kopie Personalausweis des Antragstellers
 - Kopie Steuernummer des Kindes
 - Stempelmarke zu 16 Euro
 - ev. Kopie der Einschreibung des Kindes in den Zusatzrentenfonds (um die korrekte Angabe des zutreffenden Fonds sicherzustellen)
3. Antrag direkt vor Ort ausfüllen oder per E-Mail übermitteln – der ASGB kümmert sich um den Rest.

EIN SINNVOLLER START IN DIE ZUKUNFT

Mit diesem neuen Beitrag unterstützt die Region Trentino-Südtirol Eltern dabei, von Anfang an in die Zukunft ihrer Kinder zu investieren. Wer die Voraussetzungen erfüllt, kann sich über bis zu 1.100 Euro freuen – ohne komplizierte Verfahren oder Einkommensnachweise.

ANTRAG & BERATUNG

ASGB-Infopoints in allen Bezirksbüros.
Kontaktdaten auf www.asgb.org

Wenn **Brüssel** über die **Wurst** streitet



Das Europäische Parlament hat beschlossen, dass künftig nur noch Produkte aus echtem Fleisch Bezeichnungen wie „Wurst“, „Schnitzel“ oder „Burger“ tragen dürfen. Begründung: Man wolle Konsument:innen vor Täuschung schützen. Doch liegt hier eine Täuschung vor?

Während dringende Fragen – etwa das Problem des Plastikmülls, die Einführung klarer und ehrlicher Gütesiegel, die Stärkung regionaler Wertschöpfung oder die realen Missstände in der Tierhaltung – liegen bleiben, beschäftigt man sich in Straßburg mit Wortspielen. Die EU debattiert über die Wurst, wäh-

rend diese echten Probleme weiter gehen. Niemand glaubt ernsthaft, dass ein „Veggie-Burger“ aus Rindfleisch besteht, denn normalerweise weisen eindeutige Bezeichnungen wie „Veggie“, „pflanzlich“ oder „plant-based“ auf die pflanzliche Herkunft der Zutaten hin. Entscheidend ist, ob es der EU gelingt,

eine vertrauenswürdige Grundlage für die Verbraucher:innen zu schaffen – durch klare Herkunftskennzeichnung, nachvollziehbare Standards und den Mut, sich den echten Herausforderungen zu stellen.

Für die Umsetzung dieser Bestimmung ist noch die Zustimmung der 27 EU-Staaten erforderlich.

Wer die Zukunft gestaltet, sollte nicht darüber streiten, wie man eine Wurst nennt, sondern ob wir sie als Verbraucher:innen guten Gewissens genießen können. ■

OBST UND GEMÜSE

Schlechte Nachbarn vertragen sich nicht gut

Früchte, die nach der Ernte nachreifen, bilden und verströmen das Reifegas Ethylen. In den Früchten beschleunigt dieses Gas als Hormon den Reifeprozess, spricht den Abbau von Stärke zu Zuckern. Doch nicht nur die nachreifenden Früchte selbst, sondern auch andere Früchte und Gemüse in der Umgebung, die empfindlich auf Ethylen reagieren, werden davon beeinflusst und verderben schneller.

Wenn man daher ethylenverströmende räumlich getrennt von ethylenempfindlichen Früchten und Gemüse aufbewahrt, bleiben letztere länger frisch. Früchte mit hoher Ethylenbildung – Apfel, Aprikose, Avocado, Birne, Feige, Kiwi, Pfirsich, Nektarine, Pflaume, Zwetschge, Mirabelle, Reneklode und Zwiebel – und Früchte

sowie Gemüse mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Ethylen – Artischocke, Aubergine, Avocado, Banane, Bohnen (frisch), Erbsen, Gurke, Kartoffel, Kiwi, Kohlgemüse, Kopfsalat, Lauch, Mango, Tomate, Zucchini sowie Zitrusfrüchte – sind also schlechte Nachbarn. Zudem nehmen bestimmte Lebensmittel Fremdaromen von

ihren Nachbarn auf. Geruchsintensiv sind vor allem Zwiebel, Lauch und Knoblauch. Lebensmittel, die deren Geruch „gerne“ annehmen, sind: Apfel, Birne, Butter, Eier, Gurke, Milch (in offenen Gefäßen) und Schokolade (in angebrochenen Packungen). Die Reifewirkung von Ethylen kann man sich andererseits zunutze machen, wenn man unreif geerntete (nachreifende) Früchte früher genießen möchte. Dafür wickelt man harte Avocados, Kiwis oder Kakis zusammen mit Äpfeln in eine Papiertüte und bewahrt diese bei Zimmertemperatur auf. ■

WENIGER PRODUKT FÜR DENSELBEN PREIS

Was ist mit dem Gesetz zur „Shrinkflation“ passiert?

Shrinkflation ist ein Kunstwort aus „shrink“ und „inflation“, zu deutsch könnte man „Inflation durch Schrumpfen“ sagen – oder schlicht Mogelpackung. Der Trick ist einfach: die Packung bleibt außen gleich, aber es gibt weniger Inhalt – also eine versteckte Preisteuerung. Das Phänomen betrifft Produkte aus allen Bereichen: Lebensmittel, Kosmetika, Putzmittel...

Das Problem dabei ist, dass die Preisteuerung nicht sofort wahrgenommen wird. Italien wollte dem Ganzen mit ei-

nem neuen Gesetz entgegenreten; dieses wird aber erst 2026 in Kraft treten.

Bis dahin müssen Verbraucher:innen selbst aufpassen:

- Aufschriften wie „neue Rezeptur“ oder „jetzt noch bessere Qualität“ können ein Hinweis auf eine Reduktion der Füllmenge sein.
- Bei flexiblen Kunststoffverpackungen lässt sich der Füllstand ertasten.
- Halbtransparente Verpackungen

kann man gegen das Licht halten, um den Füllstand zu kontrollieren.

- Durch Schütteln einer Packung lässt sich der Leerraum akustisch beurteilen.
- Packungen mit einem Sichtfenster kann man kopfüber halten, um den Leerraum zu beurteilen.

Daneben ist es immer sinnvoll, den Grundpreis (pro kg/l/...) im Auge zu behalten, und dessen Steigerungen nachzuerfolgen. ■

ONLINE-AUTOVERSICHERUNGEN

Betrügerische Internetseiten immer mehr verbreitet

Seit 2023 hat die italienische Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS über 275 betrügerische Webseiten identifiziert. Die Aufsichtsbehörde empfiehlt Verbraucher:innen, bei Internet-, Telefon- oder Messaging-Angeboten (z. B. WhatsApp) höchste Vorsicht walten zu lassen. Auch in Südtirol nehmen diese Fake-Seiten rund um die Kfz-Haftpflichtversicherung deutlich zu.

Der Vertragsabschluss erfolgt meist online oder telefonisch. Die Firmennamen klingen bewusst ähnlich wie jene etab-

lierter Versicherungsgesellschaften oder orientieren sich an bekannten Marken, wodurch viele Verbraucher:innen auf die

Irreführung hereinfließen. Nach Bezahlung der Prämie erhalten die Verbraucher:innen vermeintliche Versicherungspapiere, die jedoch keine Gültigkeit besitzen. Spätestens bei einer Verkehrskontrolle oder nach einem Unfall stellt sich heraus, dass kein gültiger Versicherungsschutz besteht und die Betroffenen Opfer von Betrügern geworden sind.

Um Betrugsversuche zu vermeiden, sollten Verbraucher:innen prüfen, ob ihr Versicherungspartner offiziell zugelassen ist.

Die offiziellen Register der in Italien für Kfz-Haftpflichtversicherungen zugelassenen Gesellschaften („elenco imprese italiane“ und „elenco imprese estere“) sind einsehbar unter:

<https://tip.de/wpoqu> ■



VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2
Tel. 0471 975 597
Fax 0471 979 914
info@consumer.it
www.verbraucherzentrale.it





WAS SICH BEI ÜBERWEISUNGEN GEÄNDERT HAT

Ab Oktober 2025 ist die **EU-Instant-Payment-Verordnung** in Kraft getreten

Mit der ab Oktober 2025 in Kraft getretenen EU-Verordnung 2024/886 wurden wichtige Neuerungen eingeführt, die Echtzeitüberweisungen für Verbraucher:innen sicherer und günstiger machen sollen. Gleichzeitig wurden Banken und Zahlungsdienstleister verpflichtet, zusätzliche Kontrollen durchzuführen.

DIE WICHTIGSTEN SIND FOLGENDE:

MEHR SICHERHEIT DURCH NAMENSPRÜFUNG

Banken und Zahlungsdienstleister werden verpflichtet, einen kostenlosen Service zur Namensprüfung anzubieten. Vor der Ausführung einer Echtzeitüberweisung kann überprüft werden, ob der eingegebene Empfängername mit dem tatsächlichen Kontoinhaber übereinstimmt. Gibt es Abweichungen – etwa

bei einem angeblichen „Verkäufer“ – wird der Kunde gewarnt und die Überweisung kann abgebrochen werden.

REGELMÄSSIGE SICHERHEITSPRÜFUNGEN

Zusätzlich müssen Zahlungsdienstleister künftig täglich kontrollieren, ob ihre Kunden auf EU-Sanktionslisten stehen.

Diese systematische Überprüfung soll verhindern, dass Geld in die falschen Hände gelangt.

MEHR KONTROLLE FÜR VERBRAUCHER:INNEN

Ein weiterer Vorteil: Kund:innen können künftig eigene Höchstbeträge pro Tag oder pro Transaktion für Echtzeitüberweisungen festlegen.

GEBÜHREN DÜRFEN NICHT HÖHER SEIN

Schließlich schreibt die Verordnung vor, dass die Kosten für Echtzeitüberweisungen nicht höher sein dürfen als die Gebühren für herkömmliche Euro-Überweisungen. ■

HANDEL

Weihnachtszeit: Zuschläge für Arbeit an Adventssonntagen und am 8. Dezember

Die Vorweihnachtszeit steht vor der Tür – und damit auch jene Wochen, in denen im Handel besonders viele Betriebe geöffnet sind. Aus diesem Anlass erinnern wir an die geltenden Bestimmungen des Landeszusatzvertrags (LZV) Handel Südtirol zur Arbeit an den Adventssonntagen sowie am Feiertag des 8. Dezember. Diese Regeln gelten für alle Betriebe, die den nationalen Kollektivvertrag Handel (Confcommercio) anwenden und kein eigenes Betriebsabkommen haben, das die Weihnachtsarbeit anders regelt.

95 PROZENT ZUSCHLAG AN GOLDENEN UND SILBERNEN SONNTAGEN

Wer am Goldenen Sonntag (Sonntag vor dem 25. Dezember) oder am Silbernen Sonntag (Sonntag davor) arbeitet, hat Anspruch auf einen Zuschlag von 95 Prozent auf den Stundensatz wie er laut Kollektivvertrag für die normale Bruttoentlohnung vorgesehen ist.

Zusätzlich steht für jeden der beiden Sonntage ein Ersatzruhetag zu – wie es die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen.

Der Zuschlag gilt auch für Beschäftigte, deren regulärer wöchentlicher Ruhetag nicht auf den Sonntag

fällt. In diesen Fällen wird für den Ruhetag unter der Woche jedoch kein zusätzlicher Zuschlag gewährt.

ARBEIT AM 8. DEZEMBER

Auch für die am 8. Dezember erbrachten Arbeitsstunden wird der Zuschlag von 95 Prozent gewährt. Zudem gilt:

- Fällt der 8. Dezember nicht auf einen Sonntag, stehen den Beschäftigten zusätzliche bezahlte Freistunden laut Einheitstext des nationalen Kollektivvertrags zu.
- Fällt der Feiertag auf einen Sonntag, besteht Anspruch auf einen Ersatzruhetag.

WICHTIGE INFO FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN

Die Wochen rund um Weihnachten zählen zu den intensivsten des Jahres für den Handel. Umso wichtiger ist es, dass die bestehenden Schutzbestimmungen und Zuschläge bekannt sind und eingehalten werden. Der LZV stellt sicher, dass die zusätzliche Belastung durch Sonntagsarbeit in dieser Zeit angemessen abgegolten wird. ■





HANDEL

Lohntabelle Handelssektor in Südtirol ab November 2025

Einstufung	Grundlohn	Kontingenz	Funktionszulage	Provinziales Lohnelement	Bruttolohn
Mittlere Führungskraft	2.183,09 €	540,37 €	260,76 €	45,00 €	3.029,22 €
1	1.966,54 €	537,52 €		45,00 €	2.549,06 €
2	1.701,04 €	532,54 €		45,00 €	2.278,58 €
3	1.453,94 €	527,90 €		45,00 €	2.026,84 €
4	1.257,46 €	524,22 €		45,00 €	1.826,68 €
5	1.136,07 €	521,94 €		45,00 €	1.703,01 €
6	1.019,94 €	519,76 €		45,00 €	1.584,70 €
Handelsvertreter I	1.187,00 €	530,04 €			1.717,04 €
Handelsvertreter II	994,96 €	526,11 €			1.521,07 €

TRANSPORT UND VERKEHR**Erneuerung Kollektivvertrag - Seilbahnen**

Am **9. Oktober 2025** wurde definitiv der neue Kollektivvertrag für die Seilbahnbediensteten unterschrieben. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen.

FÜR DEN RECHTLICHEN bzw. NORMATIVEN TEIL

- Förderung von Betriebsvereinbarungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zur Entlastung der Arbeitnehmer.
- Ein Tag bezahlter Vaterschaftsurlaub zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Tagen.
- Ein Tag bezahlter Urlaub zusätzlich zu den bereits im nationalen Tarifvertrag vorgesehenen Tagen.

- Verbesserung des Schutzes bei schweren Erkrankungen.
- Verbesserungen bei der Prävention und Bekämpfung von Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz.
- Ausweitung des Schutzes für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind.

- Ab März 2028 - Erhöhung um 90,00 Euro brutto monatlich

Sozialleistungen (Welfare)

- Erhöhung des Wertes der Sozialleistungen um 150,00 Euro jährlich, die von den Unternehmen im Rahmen ihrer jeweiligen Sozialleistungspläne verwendet werden und wie folgt aufgeteilt und ausgezahlt werden:

FÜR DEN ÖKONOMISCHEN TEIL

- Erhöhung des Mindestgrundgehalts um 200,00 Euro brutto monatlich bezogen auf Stufe IV und wie folgt aufgeteilt:

Vergütung

- Ab Oktober 2025 - Erhöhung um 40,00 Euro brutto monatlich
- Ab März 2027 - Erhöhung um 70,00 Euro brutto monatlich

- Erhöhung um 75,00 Euro pro Jahr ab Januar 2025;
- Erhöhung um 75,00 Euro pro Jahr ab Januar 2026.

Der ASGB war leider nicht bei den Verhandlungen zum nationalen Kollektivvertrag eingeladen, aber es sieht gut aus, dass wir bei der nächsten Erneuerung und bei allen ab jetzt anstehenden Verhandlungstischen eingeladen werden. ■





GESUNDHEITSDIENST

Bildungsfahrt in die Toskana mit Besichtigung des Krankenhauses „**Ospedale Misericordia di Grosseto**“

Am 15. Oktober startete eine Delegation von Funktionären der Fachgewerkschaft ASGB-Gesundheitsdienst in die Toskana um das Krankenhaus „Ospedale Misericordia di Grosseto“ zu besichtigen.

Das Krankenhaus gehört zum Sanitätsbetrieb Toscana Süd-Ost. Zur Provinz von Grosseto gehören noch weitere vier

kleinere Krankenhäuser. Das Krankenhaus von Grosseto ist mit dem Krankenhaus Bozen und unserer Realität in Süd-

tirol gut vergleichbar. Auch dort wurde in den letzten Jahren ein neuer Zubau errichtet und das Krankenhaus ist in der Provinz der Bezugspunkt während in den anderen Häusern zwar Notaufnahmen bestehen sonst aber vor allem „Day surgery“ angeboten wird.

Interessant ist, dass im Zubau die Operationssäle und die chirurgischen Abteilungen untergebracht wurden und in den Abteilungen die Patienten nach Pflegeintensität betreut werden. Pflegeintensität beschreibt den zeitlichen und personellen Aufwand, der für die Pflege einer Person erforderlich ist. Ein



Während der Besichtigung des Krankenhauses

Thema, das auch in Bozen für die neu errichtete Klinik vor Jahren diskutiert, dann jedoch verworfen wurde. In Grosseto, so wurde es bestätigt, funktioniert diese Betreuung bestens.

Dr. Andrea Serafini, Mitarbeiter in der ärztlichen Direktion, sowie Frau Dr.in Margherita Schipani, Pflegedienstleiterin, begleiteten uns durch das Krankenhaus. Dabei erklärten sie uns den Aufbau des Gesundheitswesens in der Provinz, sowie die internen Arbeitsabläufe im Krankenhaus von Grosseto und beantworteten unsere Fragen.

In der Provinz Grosseto gibt es außerdem keine Privatklinik. Die Betreuung der Bevölkerung erfolgt ausschließlich durch das öffentliche Gesundheitssystem. Es gibt zwar private Anbieter von

diagnostischen Leistungen und Privatärzte, jedoch keine Kliniken.

Einziger Wehrmutstropfen: die nicht-sanitären Dienste in den Krankenhäusern wurden fast alle ausgelagert, also Putzdienste sowieso aber auch Werkstatt, Sterilisation, Totendienst, Pförtner, Wachdienst, Küche bzw. Kantine. Das Essen wird zwar im Haus zubereitet aber von einer privaten Firma.

Identische Probleme mit Südtirol gibt es bei den Zugängen zu den Notaufnahmen und bei der Versorgung der Patienten durch die Hausärzte.

Das Krankenhaus von Grosseto hat schon vor Jahren Initiativen zum Schutz von Frauen in Gewaltsituationen eingeführt und ist in diesem Bereich ein Vorreiter. Sie waren damit auch Vorbild

für das Projekt „Erika“ in Südtirol, wo durch dieses diskrete Code-Wort sofortige Hilfe in den Krankenhäusern angeboten wird.

In der freien Zeit hatten wir die Möglichkeit die Stadt Grosseto zu besichtigen. Die Unterhaltung kam auch nicht zu kurz. So wurde schon auf der Hinfahrt mit dem Watten begonnen und auch am Abend vergaßen einige die Zeit und watteten bis tief in die Nacht. Auch blieb Zeit, um über die laufenden Verträge zu diskutieren.

Der Gedankenaustausch, die Informationen zum Gesundheitssystem in der Toskana sowie das bessere Kennenlernen der Funktionäre aus allen Bezirken war sehr wichtig und so waren am Ende alle von der Bildungsfahrt begeistert. ■

HAUSANGESTELLTE/PFLEGEKRÄFTE

Deutliche Verbesserungen für Hausangestellte und Pflegekräfte

Die Sozialpartner in Rom haben am 29. Oktober 2025 eine Einigung über die Erneuerung des Kollektivvertrags für Hausangestellte, Pflegekräfte und Babysitter erzielt. Der Vertrag betrifft mehr als 800.000 Beschäftigte im gesamten Staatsgebiet und trat am 1. November 2025 in Kraft.

Erstmals konnte in diesem Bereich eine klare Anhebung der Mindestlöhne durchgesetzt werden. In der weitverbreiteten Einstufung BS steigt der Mindestlohn schrittweise um insgesamt 100 Euro brutto. Die Erhöhungen erfolgen in vier Etappen:

- **40 Euro** ab 1. Jänner 2026
- **30 Euro** ab 1. Jänner 2027
- **15 Euro** ab 1. Jänner 2028
- **15 Euro** ab 1. September 2028

Bereits zuvor waren 135,75 Euro als Inflationsausgleich für den Zeitraum 2021–2025 vereinbart worden. Der neue Vertrag bringt zudem Verbesserungen für Eltern. Viele Beschäftigte in diesem Sektor profitieren bislang kaum von gesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen für Berufstätige. Neu eingeführt werden

auch Freistellungen zur Betreuung von Familienangehörigen mit schweren Behinderungen – ein bedeutender Fortschritt, da diese Berufsgruppe bisher vom Gesetz 104/92 ausgenommen war.

Die monatliche Zulage für jene, die ihre

beruflichen Fähigkeiten über die Weiterbildungsangebote der bilateralen Einrichtung Ebincolf zertifizieren lassen, erhöht sich von 11 auf 30 Euro. Diese Einigung ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Anerkennung der Professionalität und der gesellschaftlichen Bedeutung der vielen Arbeitnehmer, die in Haushalten Kinder, ältere Menschen oder pflegebedürftige Personen betreuen und deren Arbeit oft im Hintergrund bleibt. ■



Einigung über die Erneuerung des Kollektivvertrags für Hausangestellte, Pflegekräfte und Babysitter erzielt.

ÖFFENTLICHER DIENST/GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Info von den Verhandlungstischen: BÜKV und Bereichsverträge „in Verhandlung“ der Fachgewerkschaft Gebietskörperschaften

Die Fachgewerkschaft Gebietskörperschaften organisiert, vertritt, berät und betreut die Bediensteten der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften, Seniorenwohnheime, sowie die Arbeiter und Angestellten der privat geführten Seniorenwohnheime und der verschiedenen Sozialgenossenschaften.

Gemeinsam mit den anderen Fachgewerkschaften des öffentlichen Dienstes im ASGB bestreitet die Gewerkschaft die Verhandlungen zum bereichsübergreifenden Kollektivvertrag (BÜKV).

In ihren Tätigkeitsbereich fallen zusätzlich die Verhandlung des Bereichsvertrages für die öffentlichen Körperschaften wie Gemeinden, Bezirksgemeinschaften, Verkehrsamt der Stadt Bozen sowie der Kurverwaltung Meran, Seniorenwohnheime des Kollektivvertrages für privat geführte Altersheime, der dezentralen Abkommen in den jeweiligen Körperschaften und Seniorenwohnheimen sowie das Zusatzabkommen für die Sozialgenossenschaften in Südtirol.

Derzeit verhandelt das Team der Fachgewerkschaft Gebietskörperschaften neben den anfallenden dezentralen Verhandlungen in den unterschiedlichen Körperschaften auch an den verschiedenen Verhandlungstischen gemeinsam mit den anderen Gewerkschaften:

BÜKV – BEREICHSÜBERGREIFENDER KOLLEKTIVVERTRAG

In der letzten Ausgabe unserer Zeitschrift „Aktiv“ informierten wir über den am 28. Oktober 2025 unterschriebenen Bereichsübergreifenden Kollektivvertrag, der sich auf die Inflation der Jahre 2022-2024 bezieht. Mit dem Novembergehalt wird die strukturelle Lohnanpassung der Inflation auf der „Sonderergänzungszulage“ sichtbar und spürbar sein, auch in Zukunft kommt jeden Monat dieser Betrag dazu. Der Zeitraum vom ersten Jänner 2025 bis November wird auch noch rückwirkend nachgezahlt. Ab November haben alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes im BÜKV, welche wenigstens einen Jahresvertrag befristet unterschrieben haben oder in Stammrolle sind, Anrecht auf das ABO+ Fix365.

Nach Unterschrift des Vertrages im Oktober sind wir gleich in die nächste Runde gegangen und haben nach den ersten vorerst organisatorischen Treffen mit den Mitgliedern der öffentlichen Delegation unseren Forderungskatalog für die bevorstehenden BÜKV-Verhandlungen 2025–2027 eingereicht.

Wir wollen dabei einige Aktualisierungen des Bereichsübergreifenden Kollektivvertrags (BÜKV) aus dem fernen Jahr

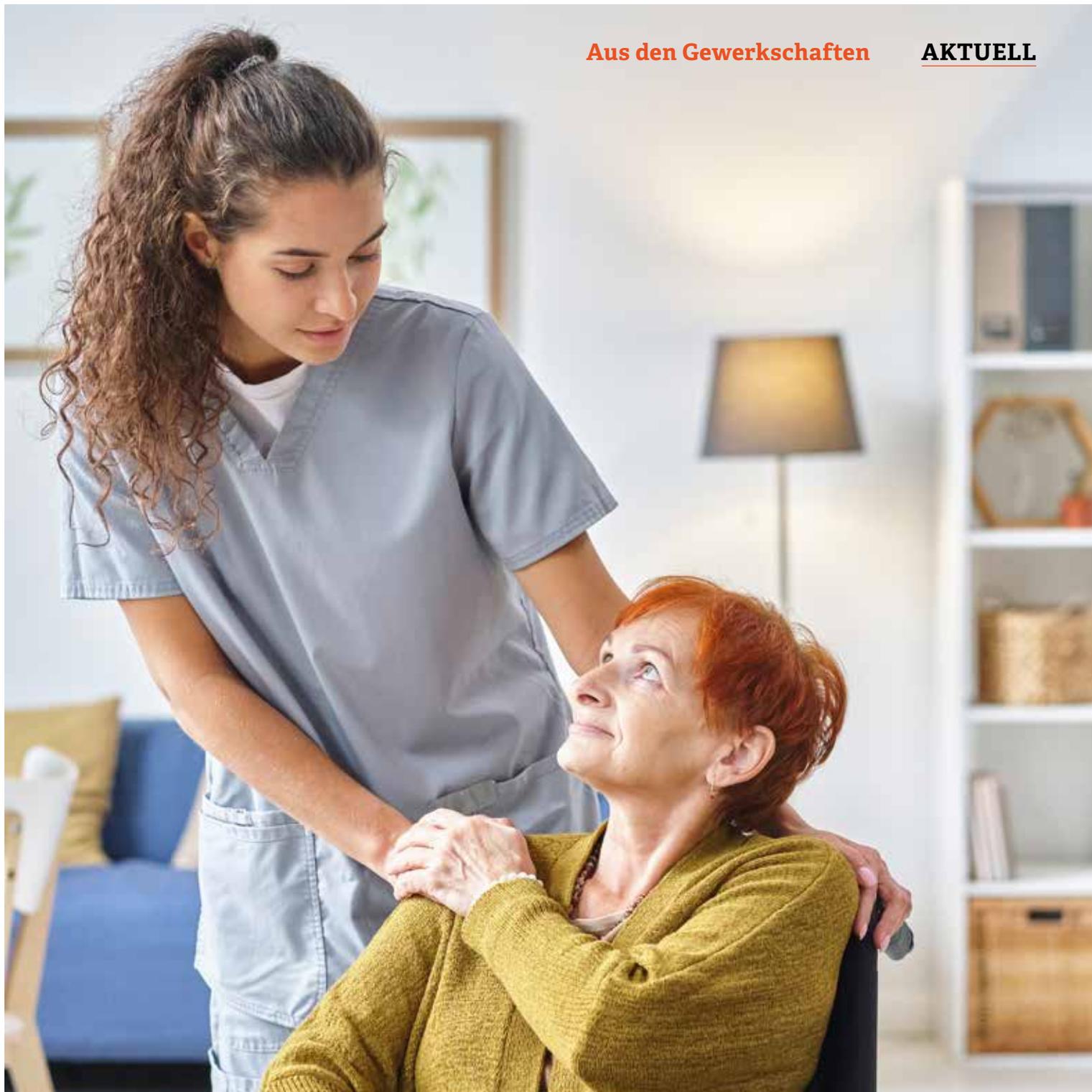
2008 verhandeln und abändern. Die aufgeführten Punkte in unserer Plattform betreffen sowohl notwendige inhaltliche Ergänzungen als auch strukturelle Anpassungen und sollen auch während der Verhandlungen um weitere gewerkschaftliche Forderungen ergänzt werden können.

EINIGE BEISPIELE HIERFÜR WÄREN:

- neue Formen der Arbeitszeitflexibilität und Vorschriften zum Schutz der Arbeitszeit- und Lebensqualität verhandeln. Dazu sind Ergänzungen und Neuformulierungen notwendig (Age Management, Teilzeitformen, Flexibilität, usw.);
- Einführung neuer befristeter Teilzeitmodelle (z.B. Teilzeit für 6 Monate);
- Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 36 Stunden bei gleichbleibendem Lohn für alle öffentlich Bediensteten;
- die Zeit des Umkleidens vertraglich als Arbeitszeit anzuerkennen;
- Festlegung eines Höchstalters für Turnus-, Nacht- und Bereitschaftsdienste;
- Einheitliche Regelung zur Anrechnung von Sonderurlauben;
- automatische Anpassungen des BÜKV an die nationale Gesetzgebung bei Änderung dieser;
- mehr Urlaub mit zunehmendem Dienstalter/Lebensalter
- Klärung der Auszahlung der Aufgabelzulagen bei Abwesenheiten wie Elternzeit, Freistellung aus Erziehungsgründen sowie Krankenstand;
- Welfare;
- Ergänzungsvorsorge Laborfonds: Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags und Erhöhung der Prozentzahl in die Abfertigung, wenn vom Arbeitnehmer gewollt.

In der gemeinsamen mit der öffentlichen Delegation unterzeichneten Absichtserklärung (LOI – Letter of Intent) vom 15.04.2025 (wir hatten berichtet) wurde festgehalten, dass nach Abschluss der Verhandlungen zur strukturellen Gehaltserhöhung folgende Aspekte behandelt, werden:

- Die Festlegung eines vertraglich geregelten Verfahrens zur Anpassung der zukünftigen Gehälter an die Inflation, um schneller die Gehälter an die Inflation anzupassen;



- für die Bereiche des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags: die Entwicklung eines (fairen) neuen Lohnmodells und eines neuen Systems zur Einstufung des Personals, auch unter Berücksichtigung einer möglichen Reduzierung der Arbeitszeit.

BEREICHsvertrag der GEMEINDEN, BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN UND SENIorenWOHNHEIME

Wir haben am 9. September den Bereichsvertrag für die Sozialdienste in den Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Seniorenwohnheime unterschrieben. Mit diesem Vertrag gehen

die Mitarbeiter dieser Dienste mit Jänner in eine 36 Stunden Woche, Aufgaben- sowie Turnuszulagen sowie Bereitschaftsdienstzulagen wurden erhöht, neue Regelungen für Überstunden, Zusatzdienste und Zusatzarbeit eingeführt und einiges mehr. Vorerst konnten wir dies leider nur für diesen Bereich im „Sozialen“ erreichen.

Wir hatten aber mit der öffentlichen Delegation (Gemeindenverband, Verband der Seniorenwohnheime und Bezirksgemeinschaften) vereinbart, sofort die Verhandlungen wieder aufzunehmen, was uns auch gelungen ist.

Auch hier haben wir unsere Forderungen in einer Plattform hinterlegt, diesmal mit dem Schwerpunkt vor allem auf die Gemeinden. Unser Ziel ist es Aufgabenzulagen in verschie- →

denen Bereichen zu erhöhen, höhere Kumulierbarkeiten zu ermöglichen sowie Bereitschaftsdienste und andere Zulagen besser zu vergüten. Ebenso müssen die Höhe der Auftragsprämien sowie die Prämien für hochspezialisierte Tätigkeiten in Anwendung des Artikels 6 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 25.9.2025 für die lokalen Körperschaften angepasst werden.

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR PRIVAT GEFÜHRTE SENIORENWOHN- UND PFLEGEHEIME

Beinahe als Kopie des Bereichsvertrags für die öffentlichen Sozialdienste in den Seniorenwohnheimen, Bezirksgemeinschaften und Gemeinden könnte man den im Oktober von uns unterschriebenen Kollektivvertrag für privat geführte Seniorenwohn- und Pflegeheime bezeichnen. Neben der 36 Stunden Woche in den bereits bekannten Berufsbildern in der Pflege und Betreuung konnten auch die Aufgabenzulagen, Turnusdienste, Zusatzdienste, Zusatzarbeit, Überstundenvergütungen usw. in Analogie zu den öffentlichen Betrieben in diesem Bereich angepasst werden (Wir hatten ausführlich in der letzten Ausgabe des „Aktiv“, berichtet).

Ebenso erhöht sich, exakt gleich wie bei den öffentlichen Bediensteten, auch die Sonderergänzungszulage, jedoch in diesem Kollektivvertrag der privaten Seniorenwohnheime erst ab dem 01. Jänner 2025. Ebenso haben die Bediensteten Anrecht auf das ABO+ Jahresabo sowie die Erhöhung der Beitragszahlungen des Sanipro.

Zudem erhalten die Mitarbeiter in den privaten Seniorenwohnheimen eine UNA-TANTUM Zahlung für das Triennium 2022-2024 in derselben Höhe wie die öffentlichen Bediensteten

im Sommer 2025 erhalten haben. Im Privaten wird jedoch nur jenen Mitarbeitern der Betrag ausbezahlt welche am 31.07.2025 im Dienst waren und bis heute noch im Dienst sind.

ANBEI DIE BRUTTOBETRÄGE UNA TANTUM INFLATIONS AUSGLEICH FÜR VOLLZEITBEDIENTETE:

Funktionsebene	UNA TANTUM Brutto
1	956,41 €
2	1.064,96 €
3	1.120,08 €
4	1.177,02 €
5	1.264,12 €
6	1.371,50 €
7	1.535,69 €
7-ter	1.578,98 €
8	1.745,12 €

Im selben Ausmaß wie bei den öffentlichen Bediensteten erhöht sich auch die Sonderergänzungszulage, jedoch in den privaten Seniorenwohnheimen ab dem 01. Jänner 2025.

Neben den vorher beschriebenen „Verhandlungsrunden im öffentlichen und Privatbereich haben wir auch die Verhandlungen zum vielleicht allgemein weniger bekannten Bereichsvertrag unter dem BÜKV, dem Bereichsvertrag des Verkehrsamtes der Stadt Bozen sowie der Kurverwaltung Meran begonnen. Auch diese zwei öffentlichen Körperschaften gehören zum BÜKV und werden derzeit von unseren Fachsekretären der ASGB-Gebietskörperschaften verhandelt. ■

DIE JÄHRLICHEN BRUTTOSONDERERGÄNZUNGSZULAGEN DER EINZELNEN FUNKTIONSEBENEN WERDEN MIT WIRKUNG 01.01.2025 WIE FOLGT FESTGELEGT:

Funktionsebene	Jahresbruttobetrag	13. Gehalt	Erhöhung
1	15.331,27 €	1.277,61 €	+280,00 €
2	15.602,99 €	1.300,25 €	+290,00 €
3	15.822,43 €	1.318,54 €	+300,00 €
4	16.062,97 €	1.338,58 €	+310,00 €
5	16.507,24 €	1.375,60 €	+335,00 €
6	16.815,53 €	1.401,29 €	+345,00 €
7	17.311,69 €	1.442,64 €	+365,00 €
7-ter	17.408,16 €	1.450,68 €	+365,00 €
8	17.873,83 €	1.489,49 €	+385,00 €

Die evtl. daraus resultierenden Nachzahlungen werden im Unterschied zu den öffentlichen Bediensteten allen zum 31. Juli 2025 und nach diesem Zeitpunkt beschäftigten Arbeitnehmern ausbezahlt.



PATRONAT/SBR

Landeskindergeld

Erneuerung ab Januar 2026 beantragen

Das Landeskindergeld ist eine Unterstützung der Autonomen Provinz Bozen für Familien mit Kindern unter 18 Jahren sowie für Familien mit Kindern mit einer Invalidität von mehr als 74 Prozent unabhängig vom Lebensalter. Minderjährigen Kindern gleichgestellt sind auch anvertraute und adoptierte Kinder. Anspruch auf Landeskindergeld haben Personen, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Provinz Bozen wohnen oder die über einen historischen Wohnsitz von mindestens 15 Jahren in der Provinz verfügen, wobei mindestens ein Jahr unmittelbar vor der Antragstellung liegen muss. Letztere Voraussetzung von mindestens einem Jahr vor der Antragstellung wird mit 01. Januar 2026 nicht mehr benötigt. Zudem sind EU- Bürger aus anderen EU-Ländern, die seit weniger als fünf Jahren oder noch nicht in der Provinz ansässig sind, ebenfalls berechtigt, sofern sie ein aufrechtes Arbeitsverhältnis vorweisen können, wie in der europäischen Verordnung 883/2004 vorgesehen. Die Höhe und der Anspruch auf das Landeskindergeld wird anhand der ISEE-Erklärung berechnet und ist jährlich innerhalb 30. September zu erneuern. Ab 01. Januar 2026 werden die Grenzen des ISEE- Wertes und die Beträge des Landeskindergeldes neu geregelt.

BETRÄGE UND EINKOMMENSRENZEN

- **ISEE-Wert bis 15.000,00 Euro:**
76 Euro pro Kind
- **ISEE-Wert zwischen 15.000,01 Euro und 30.000,00 Euro:**
68 Euro pro Kind
- **ISEE-Wert zwischen 30.000,01 Euro und 46.000,00 Euro:**
60 Euro pro Kind

Für Kinder mit Invalidität ab 74 Prozent bzw. bei Zivilblinden und Gehörlosen erhöhen sich die genannten Beträge.

Es ist also nicht möglich einen Antrag für das Landeskindergeld ohne ISEE-Erklärung zu stellen.

ANSUCHEN

Das Ansuchen ist jährlich ab Januar zu stellen. Anträge bis 30. September desselben Jahres werden rückwirkend ab März ausbezahlt. Bei Geburten kann das Landeskindergeld bis zu 180 Tage rückwirkend beantragt werden.

Ab Januar kann dafür die aktuelle ISEE-Erklärung in der Steuerabteilung des ASGB abgefasst werden. Termine für die ISEE-Erklärungen können Mitglieder des ASGB online unter www.asgb.org vereinbaren. ■

PATRONAT

Einheitliches Familiengeld

„assegno unico universale“ – Automatische Erneuerung

Das Einheitliche Familiengeld wird jährlich automatisch erneuert. Nach dem Erstansuchen benötigt es hierbei keine weiteren Ansuchen, sofern sich bei der Familiensituation nichts geändert hat.

Vonnöten ist dennoch eine jährlich aktualisierte ISEE-Erklärung. Diese muss innerhalb Juni eines jeden Jahres abgefasst werden, damit das Fürsorgeinstitut NISF/INPS ab März das Einheitliche Familiengeld anhand der ISEE-Daten neu berechnen kann.

Sollte die ISEE-Erklärung erst nach Juni abgefasst werden, so wird im Zeitraum März bis zum Folgemonat der Abfassung der ISEE lediglich der Mindestbetrag ausbezahlt.

WER HAT ANRECHT AUF DAS EINHEITLICHE FAMILIENGELD?

Anspruchsberechtigt sind Familien ab dem 7. Schwangerschaftsmonat bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Das Familiengeld kann bis zum 21. Lebensjahr des Kindes beantragt

werden, sofern das Kind u.a. noch zur Schule geht, studiert, ein jährliches Einkommen von 8.000 Euro nicht überschreitet oder als arbeitslos eingetragen ist. Bei Invalidität des Kindes steht das einheitliche Familiengeld ohne Altersgrenze zu.

WIEVIEL BEKOMMEN DIE ANSPRUCHSBERECHTIGTEN AUSBEZAHLT?

Die Höhe des einheitlichen Familiengeldes wird anhand des ISEE-Wertes der Familie ermittelt. Zudem gibt es mehrere Aufwertungen und Zusatzbeträge welche u.a. von der Anzahl und Alter der Kinder, Alter der Mutter, Invalidität, etc. abhängig sind.

Auch ohne Einreichen der ISEE-Erklärung wird ein Mindestbeitrag ausbezahlt. Die Einkommensgrenzen und Beträge werden jährlich neu aufgewertet.

Termine für die ISEE-Erklärungen können Mitglieder des ASGB online unter www.asgb.org vereinbaren. ■



DGA

ISEE-Erklärung 2026

Ab 7. Jänner kann in unseren Bezirksbüros und in Bozen die ISEE-Erklärung für das Jahr 2026 abgefasst werden.



Strombonus (bonus sociale):

Für das Jahr 2025 lag der ISEE-Wert bei 9.530 Euro.

Die ISEE-Erklärung ist eine Einkommens- und Vermögenserklärung und beinhaltet in der Regel die Daten aller Personen, die auf dem Familienbogen aufscheinen. Der ISEE-Wert ist für verschiedene Unterstützungen ausschlaggebend; wie zum Beispiel für den Strombonus (bonus sociale), für das einheitliche Familiengeld (assegno unico), für den Kauf eines E-Autos und das Landeskindergeld oder für die Reduzierung der UNI-Gebühren in Italien.

Ebenso wird der ISEE Wert für die Aufstockung der Niedrigrenten herangezogen, die vom Landestopf gewährt wird. Rentner, die über 65 Jahre alt sind und monatlich unter 1.000 Euro erhalten, kommen in den Genuss dieser Leistung, wenn der ISEE-Wert unter 20.000 Euro liegt. Wichtig ist jedoch, frühzeitig die ISEE-Bescheinigung abzufassen.

Väter und Mütter von minderjährigen Kindern, die nicht in der Familiengemeinschaft leben, müssen auf jeden Fall angegeben werden. Ausnahme: wenn ein gerichtliches Urteil oder eine bei Gericht hinterlegte gerichtliche Vereinbarung betreffend den Unterhalt der Kinder vorliegt, wird in der ISEE der im Jahr 2024 bezahlte Unterhalt angegeben.

Ändert sich die Familiensituation einer Familiengemeinschaft durch Tod oder Geburt eines Familienmitgliedes im Laufe eines Jahres, muss die ISEE neu erstellt werden. Die Vorgaben für die Erstellung sind sehr rigoros und werden auch genauestens überprüft; wurden falsche Angaben gemacht, müssen Betroffene erhaltene Bezüge zurückzahlen.

Auf unserer Homepage www.asgb.org können bereits jetzt Termine für die Erstellung der ISEE gebucht werden. Die ISEE-Erklärung ist kostenlos und wird nur für ASGB-Mitglieder abgefasst. Die beiliegende Liste ist eine Hilfe für die notwendigen Dokumente zur Erstellung der ISEE.

Familiengeld: Das einheitliche Familiengeld ist eine monatliche finanzielle Unterstützung des Staates, die allen Familien

für jedes zu Lasten lebende Kind bis zum 21. Lebensjahr zusteht. Für Kinder mit Beeinträchtigung steht die Leistung unabhängig vom Alter zu. Die neuen Beträge starten mit März 2026. Es ist ratsam, in den ersten Monaten des neuen Jahres die ISEE abzufassen, damit die Unterstützung ohne Unterbrechung ausbezahlt wird. Spätestens bis Ende Juni muss die neue ISEE abgefasst werden, damit das Familiengeld nachgezahlt wird. Wird die neue ISEE erst ab Juli eingereicht, startet das Familiengeld mit dem darauffolgenden Monat.

Für das Landeskindergeld hat man dann bis Ende September Zeit das entsprechende Gesuch einzureichen; auch für diese Unterstützung ist der ISEE-Wert ausschlaggebend.

Strombonus (bonus sociale): Für das Jahr 2025 lag der ISEE-Wert bei 9.530 Euro; ein ziemlich niedriger Wert, um in den Genuss der Begünstigung zu kommen. Für Familien mit vier oder mehr Kindern lag der ISEE-Wert bei 20.000 Euro. Der Strombonus beinhaltet eine Reduzierung der Strom- und Gasgebühren, die automatisch vom Anbieter verrechnet werden, falls Anrecht darauf besteht. Für das Jahr 2026 bleibt der ISEE-Wert wahrscheinlich gleich.

Für den Kauf von Elektroautos gibt es staatliche Förderungen, wenn ein altes Fahrzeug verschrottet wird und wenn die ISEE-Erklärung folgende Werte nicht überschreitet: Käufer mit einem ISEE unter 30.000 Euro können bis zu 11.000 Euro erhalten, während diejenigen mit einem ISEE-Wert über 30.000 Euro bis zu 9.000 Euro bekommen können.

Tarifbegünstigung SEAB Gemeinde Bozen: Eine Tarifbegünstigung für den Mülltarif beantragen können Familien, die sich ausschließlich aus Familienmitgliedern zusammensetzen, die älter als 65 Jahre sind, zu gewissen Einkommensstufen gehören (bestätigt durch eine ISEE-Bescheinigung) und bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

DIE ANGEWENDETE BEGÜNSTIGUNG HÄNGT VON DER JEWEILIGEN EINKOMMENSSTUFE AB:

- **ISEE-Einkommensstufe 0 – 20.000 Euro:**
50 Prozent Begünstigung
- **ISEE-Einkommensstufe 20.001 – 30.000 Euro:**
35 Prozent Begünstigung

Im Laufe des neuen Jahres können auf Grund von Krisen oder besonderer Umstände von der Regierung noch verschiedene Arten von Boni vorgesehen werden. Voraussichtlich werden diese auf Grund des ISEE-Wertes vergeben. ■

Dokumente ISEE 2026

Die **ISEE Erklärung** ist ein Instrument zur Ermittlung der wirtschaftlichen Lage der gesamten Familie; sie ist sozusagen **der Schlüssel zu verschiedenen Sozialleistungen**.

Deshalb ist die Einkommens- und Vermögenssituation aller Familienmitglieder für die ISEE-Berechnung ausschlaggebend. Zur Berechnung der ISEE werden alle Personen angegeben, die in der Familiengemeinschaft leben; deshalb werden die Unterlagen von allen Familienmitgliedern benötigt. Wir weisen darauf hin, dass die ISEE eine Selbsterklärung darstellt und die folgende Liste eine Hilfe für die erforderliche Dokumentation ist:

ANAGRAFISCHE DATEN

- Gültiger Personalausweis des Erklärenden
- Steuernummer aller Familienangehörigen
- Steuernummer von Ex Partner
- Gerichtliches Urteil oder bei Gericht hinterlegte gerichtliche Vereinbarung betreffend Unterhalt Kinder;
- Bescheinigung über Invalidität, Zivilinvalidität und oder INAIL
- Protokollnummer ISEE für nicht zusammenlebende Eltern, falls kein Gerichtsurteil vorhanden ist oder alle Unterlagen des Vaters des/der Kindes/r

EINKOMMEN 2024

- 730/2025 oder Redditi 2025
- Auch alle CU-Modelle 2025
- Voucher 2024
- Steuerfreies Einkommen des Jahres 2024 (rientro dei cervelli, Sportverein, Tür-an-Tür Verkauf)

BEWEGLICHES VERMÖGEN (STAND 31.12.2024)

- Endsaldo zum 31/12/2024 und Jahresdurchschnitt 2024
- Sparbücher der Kinder (auch unter 5.000 Euro)
- Bank- & Postkonto, Sparbücher, aufladbare Zahl- & Kreditkarten
- Staatsanleihen, Obligationen, Depotscheine, Zinscoupons und Wertpapiere
- Aktien, Investmentfonds, Aktienbeteiligungen an Gesellschaften
- Kapitallebensversicherungen
- Betriebsvermögen für Selbstständige zum 31/12/2024 und oder

- IRAP-Erklärung
- Kontostand zum 31/12/2024 von Auslandsvermögen und Kryptowährungen

ANDERE EINKOMMEN 2024

- Unterhaltszahlungen für sich oder Kinder (bezahlt oder erhalten)
- Einkommensnachweis für lohnabhängige Arbeit im Ausland

AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN DES JAHRES 2024

- Landesfamiliengeld und Landeskindergeld
- Lebensminimum
- Staatliches Mutterschaftsgeld (ASWE)
- Familiengeld Ausland 2024

UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- Immobilienvermögen zum 31/12/2024
- Katasterauszug (Immobilien und Grundbesitz, falls sich Änderungen ergeben haben)
- Restkapital des Darlehens für den Kauf der Wohnung zum 31/12/2024 (Bestätigung der Bank)
- Wert des Baugrundes (laut Brief Gemeinde)
- Immobilienbesitz im Ausland (Einheitswert der Immobilie laut IVIE)

MIETWOHNUNG

- letzter Mietvertrag, Registrierung und aktuelle Miete 2026
- Wobi- und Gemeindeförderung: Registrierung bzw. Protokollnummer der Wohnungszuweisung, Mietneuberechnung 2026 (Brief Wobi)
- Eventuell erhaltener Mietbeitrag 2024

KENNZEICHEN KRAFTFAHRZEUGE

- zum Zeitpunkt der Abgabe der ISEE
- Kennzeichen von PKWs und Motorräder (500ccm)
- Boote und Schiffe

Wir weisen darauf hin, dass die ISEE eine Eigenerklärung ist!

DGA

Dienstleistungsgesellschaft DGA im ASGB

Das Steuerbeistandszentrum des ASGB ist neben der Abwicklung der Steuererklärung und der ISEE Bescheinigung bei verschiedenen anderen Anliegen den ASGB-Mitgliedern behilflich.

MIETVERTRÄGE

ASGB-Mitglieder können sich an unser Steuerbeistandszentrum wenden für die Erstellung von Mietverträgen, für die An- und Abmeldung, Verlängerung oder Umschreibung. Ebenso können sie sich über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten zur Besteuerung der Miete informieren. Weiters kann in unseren Büros die Bescheinigung zur Richtigkeit des begünstigten Mietvertrages in verschiedenen Gemeinden erstellt werden.

LOHNABRECHNUNG HAUSHALTSBESCHÄFTIGTE

ASGB-Mitglieder, die Haushaltshilfen oder Pflegepersonal für pflegebedürftige Angehörige beschäftigen, können sich bezüglich der bürokratischen und finanziellen Auflagen in unseren Büros informieren. Wir betreuen unsere Mitglieder von der Anmeldung der Haushaltshilfen (Reinigungskräfte, Babysitter, Pflegekräfte oder sog. „badanti“), über die monatliche Lohnabrechnung bis hin zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Wir berechnen für unsere Mitglieder termingerecht die NISF/INPS-Beiträge für die Hausangestellten sowie die entsprechenden Löhne, Urlaub, Ruhezeiten und Abfertigung.

ERBSCHAFTSMELDUNGEN

Hinterlässt ein Verstorbener ein Vermögen mit bestimmtem Wert, Immobilien oder Realrechte an Immobilien, muss eine Erbschaftsmeldung bei der Agentur der Einnahmen eingereicht werden. Die Meldung muss in der Regel innerhalb von 12 Monaten ab dem Todestag eingereicht werden. Die Erbschaftsmeldung beinhaltet die anagrafischen Daten der Erben und eine Auflistung der Vermögenswerte. Im Vorfeld muss geklärt werden, ob der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat. Liegt kein Testament vor, muss die gesetzliche Erbfolge geklärt werden. Wir betreuen unsere Mitglieder bei der gesamten Abwicklung der Erbschaft (Erbschaftsmeldung, Antrag auf Erlass des Erbscheines, sowie Grundbuch- und Katasterumschreibungen). Weiters wird überprüft, ob für die/den Verstorbenen eine Steuererklärung abgefasst werden muss,



da das NISF/INPS im Todesjahr keinen Steuerausgleich mehr vornehmen kann.

AUSSERORDENTLICHE SANIERUNG UND ENERGETISCHE SANIERUNG

Eine Sanierung ist nicht nur kostspielig sondern auch bürokratisch aufwendig. Um die Steuerabschreibung maximal ausschöpfen zu können, sollten sich Interessierte vor Beginn der Arbeiten über die bürokratischen Pflichten informieren. Wichtig ist dabei zu klären, ob eine Baukonzession oder eine Ermächtigung bei der Gemeinde notwendig ist; weiters muss vor Beginn der Arbeiten eventuell eine Vorankündigung an das Amt für Arbeitssicherheit eingereicht werden; schließlich muss man bei der Zahlung der Rechnungen einige Aspekte berücksichtigen.

ENEA MELDUNG

Bei einigen Sanierungsarbeiten ist nach Beendigung der Arbeiten eine ENEA Meldung vorgesehen. Beschattungselemente (z. B. Markisen) können nur dann in der Steuererklärung geltend gemacht werden, wenn eine entsprechende Meldung an die ENEA gemacht wurde. Interessierte können sich dafür an das Steuerbeistandszentrum des ASGB wenden. ■

Digipoints nur spärlich eingerichtet

Die Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen erschwert es nach wie vor vielen Bürgerinnen und Bürgern, sich im bürokratischen Dschungel zurechtzufinden.

Zwar ermöglicht die Digitalisierung grundsätzlich eine einfachere und kostengünstigere Abwicklung, dennoch klagen besonders ältere Menschen, da sie ohne Computer, Smartphone oder Internet hilflos dastehen oder damit nicht zurechtkommen.

Die Folge ist der eingeschränkte Zugang zu Online-Diensten der öffentlichen Verwaltung, was einer gleichberechtigten Teilhabe entgegensteht.

Diese Lage können wir als ASGB-Rentner nicht akzeptieren und verlangen verstärkte Maßnahmen, um die digitale Spaltung zu überwinden. Betroffen sind jedoch nicht nur Seniorinnen und Senioren, auch sozial benachteiligte oder bildungschwache Schichten fühlen sich ausgegrenzt.

Große Erwartungen setzen wir in die vom Land finanzierte Maßnahme, in den Gemeinden Anlaufstellen, sogenannte Digi-

points einzurichten, die digital weniger Erfahrene unterstützen sollen. Diese sind Beratungsstellen, die Bürgerinnen und Bürger bei der Nutzung digitaler Dienste der öffentlichen Verwaltung unterstützen. Diese Anlaufstellen helfen bei der Einrichtung von Zugängen wie SPID, beim Ausfüllen digitaler Formulare und im generellen Umgang mit digitalen Technologien. Das Ziel ist es, die digitalen Kompetenzen der Bevölkerung zu stärken und niemanden bei der Digitalisierung zurückzulassen.

Allerdings mussten wir in unseren jährlichen Bezirksversammlungen mit Bedauern feststellen, dass Digipoints nur in wenigen Gemeinden eingerichtet wurden und somit Hilfsangebote fehlen.

Die ASGB-Rentnergewerkschaft appelliert an die Gemeinden dieser vom Land unterstützten Maßnahme zeitnah nachzukommen. ■

Foto: Copilot

Digitale Teilhabe für alle!

Mehr Digipoints – niemand bleibt zurück.



Rentenbezuschung: wo bleibt die soziale Gerechtigkeit?

Die ASGB-Rentner haben sich bei der letzten Vorstandssitzung mit den verschiedenen Unterstützungsleistungen des Landes Südtirol für bedürftige Rentnerinnen und Rentner befasst.

Im Mittelpunkt stand unter anderem die Aufstockung der Mindestrenten.

Einig war man sich darin, dass der festgelegte ISEE-Wert von 20.000 Euro deutlich zu niedrig angesetzt wurde. Schon geringes Ersparnis, eine kleine Zusatzrente des Ehepartners oder ein im Haushalt lebendes Kind können dazu führen, dass der Grenzwert überschritten wird.

Viele ältere Menschen, mit einer Mindestrente fallen so durch dieses enge Raster. Gerade angesichts der stetig steigenden Lebenshaltungskosten wird es für viele immer schwieriger, mit einer kleinen Rente auszukommen.

Von den ursprünglich geschätzten 15.000 möglichen Anspruchsberechtigten konnten nur 3.000 berücksichtigt werden. Das zeigt deutlich, dass die derzeitigen Kriterien zu streng sind und viele Menschen ausschließen, die tatsächlich Unter-

stützung brauchen. Deshalb fordern die ASGB-Rentner, dass der ISEE-Grenzwert für die Beanspruchung der Unterstützungsleistung für die kommenden Jahre wesentlich angehoben wird.

Der Vorstand unterstreicht den Handlungsbedarf mit Nachdruck.

Jede Maßnahme zur Unterstützung von Rentnerinnen und Rentnern ist lobenswert und erforderlich, um dem Kaufkraftverlust entgegenzuwirken.

Es braucht zusätzliche Kriterien, die die effektive Bedürftigkeit feststellen; ansonsten entsteht der Eindruck, dass mangelnde Beitragszahlungen oder Schwarzarbeit indirekt gefördert werden.

Das Ziel ist, dass unser Sozialsystem ein menschwürdiges Altern für alle ermöglicht. ■

Foto: Copilot

HANDLUNGS- BEDARF JETZT!

DER ISEE-GRENZ-
WERT MUSS STEIGEN.

RENTENBEZUSCHUSSUNG
FORTFÜHREN UND
GEZIELT UNTERSTÜTZEN.



Foto: www.cristoforo.it
ASGB-RENTNER BEZIRK BRIXEN

Abano Terme

Terme Hotel Cristoforo

Termin: 02. bis 07. Februar 2026

Das Hotel bietet zwei Thermal Schwimmbecken, die miteinander verbunden sind und eine neue Wellness Abteilung "Anastasia Spa" mit finnischer Sauna, Dampfbad und Farbduschen. Alle Zimmer im Hotel Terme Cristoforo verfügen über einen Balkon und sind mit einem TV und einem eigenen Bad ausgestattet.

TERMIN
Abfahrt am Montag, 02. Februar 2026

8.00 Uhr Parkplatz Brixen Süd (Maxparkplatz)

ZUSTIEGSMÖGLICHKEIT
8.15 Uhr Klausen (Autobahneinfahrt)

Rückfahrt am Samstag, 07. Februar 2026

nach dem Mittagessen - Rückkehr um ca. 19.00 Uhr

**PREIS HOTEL (OHNE REISEKOSTEN)
 VOR ORT ZU BEZAHLEN**

 Vollpension - fünf Nächte
 (Unterbringung in Zweibettzimmern)

440,00 Euro im Doppelzimmer

465,00 Euro im Einzelzimmer

(inklusive Eintritt in die Thermalschwimmbäder)

IM PREIS NICHT INBEGRIFFEN

- Hin- und Rückfahrt mit Reisebus
- SPA Behandlungen (können vor Ort gebucht werden)
- Bademantel, Getränke, alle Kuranwendungen und Extras, Aufenthaltssteuer (alle Kuranwendungen und Therapien können im Hotel vor Ort gebucht werden)
- Bei genügender Teilnehmerzahl werden vor Ort Ausflüge nach Venedig und/oder Padua organisiert.

**INFORMATIONEN ANMELDUNG
 UND GLEICHZEITIGE ANZAHLUNG**

 von **90,00 Euro** für Mitglieder

 bzw. **100,00 Euro** für Nichtmitglieder

im Bezirksbüro in Brixen Tel. 0472 834 515

 bei **Karl** Tel. 349 084 6523

 bei **Sepp** Tel. 328 380 7302




ASGB-RENTNER BEZIRK BOZEN

Frühjahrsfahrt an den **Gardasee**

Termin: Donnerstag, 14. Mai 2026

Unser Frühjahrsausflug 2026 führt uns (auf vielfachen Wunsch) wieder an den Gardasee. Nach einer gemütlichen Fahrt über Mori - Nago machen wir einen Zwischenstopp in Riva, um dann zur Trattoria Piè di Castello in Cologna di Tenno zum Mittagessen zu fahren.

DAS MITTAGESSEN BESTEHT AUS

Antipasto „Piè di Castello“, Strangolapreti, Carne salada, Sorbei, Kaffee, Wein und Wasser. Anschließend fahren wir über Ponte Arche, Molveno-See, Andalo und Mezzolombardo nach Hause.

KOSTEN

55 Euro pro Mitglied und Familienangehörige

ABFAHRT

8.00 Uhr am Parkplatz Bozen Mitte, Schlachthofstraße hinter Parkhaus Bozen Mitte vor FF-Bozen.

RÜCKKEHR

um ca. **19.00 Uhr**

ANMELDUNG UND BEZAHLUNG

Vormittags bei Hans Egger am Sitz des ASGB-Bozen, Bindergasse 30 - Tel. 0471 308250 innerhalb Freitag, 24. April 2026 (außer die Fahrt ist bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausgebucht)

Insgesamt können **50 Personen** teilnehmen.



Liebe Mitglieder,

Stephan Vieider und **Waltraud Moser** vom ASGB - Rentnerbüro bedanken sich für das ihnen entgegenbrachte Vertrauen und wünschen Zeit für Besinnung auf die wirklich wichtigen Dinge und viele Lichtblicke im kommenden Jahr 2026.





Wir wünschen allen
Mitgliedern des
ASGB fröhliche
Weihnachten
und ein
glückliches
Jahr 2026

Der Bundesvorstand,
der Leitungsausschuss
und die MitarbeiterInnen
des ASGB.

ASGB